

2. MITGLIEDSKATEGORIEN:

Vollmitglieder:

- Betreiber (wir betreiben ein öffentliches Verkehrsnetz)
- Verkehrsbehörde (wir sind verantwortlich für die Koordination des öffentlichen Verkehrs für unser Gebiet):
 - | Stadt/Großstadt
 - | Region/Länder
 - | föderal/national
- Industrie:
 - | Schienenfahrzeuge und feste Bahnanlagen
 - | Lieferanten von Subsystemen und schwerer Ausrüstung
 - | Lieferanten von Informationstechnologie, Fahrgelderhebung und Komponenten
 - | Bushersteller
 - | Berater/Dienstleistungsanbieter
- Verband für öffentliches Verkehrswesen:
 - | regional
 - | national
 - | international

Außerordentliche & Akademische Mitglieder:

- Universität/Forschungsinstitut
- Vereinigung/Organisation mit einem Interesse an ÖPNV (ex: Presse, Gewerkschaft...)

3. SPRACHE: (bitte wählen Sie nur 1 Sprache)

- Englisch Französisch Deutsch Spanisch

4. BERECHNUNG DER JÄHRLICHEN MITGLIEDSBEITRÄGE:

Wenn Sie ein **Betreiber** sind, geben Sie bitte die vorliegenden Betriebsaufwendungen des Jahres 2008 an:

Jahr:	Betrag:	Währung:
-------	---------	----------

Wenn Sie ein **Behörde** sind, geben Sie bitte die Bevölkerung in Ihrem Einflussbereich an:

Jahr:	Anzahl:
-------	---------

Wenn Sie ein **Industrie** sind, geben Sie bitte Ihren Jahresumsatz im Bereich des ÖPNV des Jahres 2008 an:

Jahr:	Betrag:	Währung:
-------	---------	----------

5. AUS WELCHEM ANLASS HATTEN SIE URSPRÜNGLICH DEN WUNSCH, MITGLIED DER UITP ZU WERDEN?

- Persönlicher Kontakt (bitte präzisieren) :
- Veranstaltung (bitte präzisieren) :
- Webseite
- Andere (bitte präzisieren) :

Bitte senden Sie **SEITEN 1 und 2 + Beilage** per Post an die Abteilung Members Administration (die diese dann an den für Ihre Sparte verantwortlichen Manager weiterleiten wird), rue Sainte Marie 6, BE-1080 Brüssel (Belgien) oder per Fax +32 2 660 10 72. Vergessen Sie nicht, auch eine Kopie Ihres Jahresberichts (für Betreiber) oder Ihrer Bilanz (für Industrie/Berater/Dienstleistungsanbieter) einzusenden.

Ihr Antrag auf UITP-Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn die Rechnung innerhalb von 60 Tagen (nach Rechnungsdatum) nicht beglichen wird.

Bitte zu Ihrer Unterschrift die Bemerkung «GELESEN UND EINVERSTANDEN» hinzufügen

Datum:

Unterschrift:

Betriebsstempel:

6. UITP SATZUNG UND INTERNE GESCHÄFTSORDNUNG:

ARTIKEL 2: Mitglieder

1. Die UITP besteht aus Vollmitgliedern, persönlichen Mitgliedern, Mitgliedschaftsanwärtinnen, außerordentlichen und akademischen Mitgliedern, außerordentlichen persönlichen und akademischen persönlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Die Vollmitgliedschaft ist offen für alle am Kollektiven Personenverkehr beteiligten juristischen Personen Vereinigungen und Behörden sowie ihrer Zweigorganisationen, die als Mitglied einer UITP-Sparte (siehe Artikel 5 – Sparten) in Frage kommen. Jedes Vollmitglied benennt einen Abgeordneten, der es in der Generalversammlung vertritt und kann einen Abgeordneten benennen, der es in der jeweiligen Spartenversammlung, deren Mitglied es ist, vertritt.
3. Verwaltungsratsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und Führungskräfte eines Vollmitglieds können die persönliche UITP-Mitgliedschaft beantragen. Pensionierte Personen eines Vollmitglieds können ihre persönliche Mitgliedschaft beibehalten, solange ein Vollmitglied, bei dem diese angestellt waren, zustimmt.
4. Die Mitgliedschaftsanwartschaft steht für maximal ein Jahr allen juristischen Personen, Vereinigungen und Behörden, sowie ihrer Zweigorganisationen offen, die für eine Vollmitgliedschaft in Frage kommen. Die Mitgliedschaftsanwärtinnen sollen der UITP nach einem Jahr entweder als Vollmitglied beitreten oder ihre UITP-Mitgliedschaft aufgeben.
5. Die außerordentliche und akademische Mitgliedschaft ist offen für alle juristischen Personen, Vereinigungen und Behörden, sowie ihrer Zweigorganisationen, die nicht für die Mitgliedschaft in einer UITP-Sparte in Frage kommen. Jedes außerordentliche Mitglied benennt einen offiziellen Vertreter.
6. Verwaltungsratsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und Führungskräfte eines außerordentlichen Mitglieds können die UITP-Mitgliedschaft als außerordentliche persönliche und akademische Mitglieder beantragen. Pensionierte Personen eines außerordentlichen Mitglieds können ihre persönliche Mitgliedschaft beibehalten, solange ein außerordentliches und akademisches Mitglied, bei dem diese angestellt waren, zustimmt.
7. Die Ehrenmitgliedschaft ist offen für Einzelpersonen, denen die Generalversammlung der UITP wegen ihrer Verdienste um die UITP auf Vorschlag des Exekutivrates die Ehrenmitgliedschaft anträgt. Die Kategorien der Ehrenmitgliedschaft sind: Ehrenpräsidenten, Vizepräsidenten, Mitglieder des Lenkungsrates, und Generalsekretäre.
8. Zweigorganisationen von Holdings und/oder multinationalen Organisationen müssen in der ihrem Zweck entsprechenden Mitgliederkategorie, Mitglieder mit eigenem Recht sein.
9. Die zu erbringenden Dienstleistungen und die Rechte einer jeden Mitgliederkategorie werden von dem Exekutivrat beschlossen.
10. Aufnahmeanträge für die Mitgliedschaft in der UITP nach Mitgliedskategorie sind dem Generalsekretär vorzulegen, der diese der ersten Sitzung des Exekutivrates nach Mitteilung des Antrags auf Mitgliedschaft unterbreitet, sofern diese Mitteilung spätestens 10 Werktage vor besagter Exekutivratssitzung erfolgt. Für diese eine Abstimmung gilt der Generalsekretär als Mitglied des Exekutivrates. Der Exekutivrat ist berechtigt, vor der Abstimmung die Meinung der Vorsitzenden der Spartenversammlung einzuholen, zu denen der Mitgliedschaftskandidat gehören würde (siehe Artikel 5 - Sparten). Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen wird nicht begründet.
11. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Mitgliedskategorie wird vom Exekutivrat in EURO vorgeschlagen und von der Generalversammlung genehmigt. Diese Beiträge sind als Anhang der internen Geschäftsordnung veröffentlicht.
12. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von zwei Monaten nach der vom Generalsekretär versandten Zahlungsaufforderung fällig. Bei Nichtbezahlung der Beiträge wird das Stimmrecht zeitweilig entzogen. Jedes Mitglied, das seinen Beitrag nicht gezahlt hat, kann durch Beschluss des Exekutivrates von der Mitgliedsliste ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 10: Ausscheiden von Mitgliedern

Jedes Mitglied, das aus der UITP auszusteigen wünscht, hat den Präsidenten vor dem 1. Oktober schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, andernfalls hat es für das folgende Jahr zu leistenden Beitrag zu zahlen.

UITP – Interne Geschäftsordnung (Auszug):

2. Die Mitgliedsbeiträge

- 2.1. Die Mitgliedsbeiträge werden anhand einer Tabelle berechnet, die von der Generalversammlung auf Vorschlag des Exekutivrates festgelegt werden sind. Diese Beiträge werden als Anlage der internen Geschäftsordnung veröffentlicht.
- 2.2. Die Mitgliedsbeiträge sind im Januar eines jeden Jahres in EURO zu entrichten.
- 2.3. Der Exekutivrat hat das Recht, über die Anwendung eines Zinssatzes zu entscheiden, sollte ein Mitglied es versäumen, seinen Beitrag nach dem Rechnungsdatum zu entrichten. Die Höhe des Zinssatzes wird auf jährlicher Basis festgelegt.
- 2.4. Im Fall von Fusionen, Akquisitionen oder Aufspaltungen in Teilunternehmen bei einem UITP-Mitglied sind die Mitgliedsbeiträge vom UITP-Generalsekretär zu prüfen und gegen Frage von diesem in Übereinstimmung mit der Beitragsstruktur auf das entsprechende Niveau neu festzusetzen.
- 2.5. Sollte die Finanzlage der UITP oder die Kosten dies rechtfertigen, kann die Beitragstabelle auf Vorschlag des Exekutivrates von einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung, wie unter Absatz 2.6 hierunter festgelegt, geändert werden.
- 2.6. Die Änderung der Beitragssatz gemäß der jährlichen Änderung des Lebenshaltungskostenindex erfolgt automatisch. Hierzu wird der OECD-Index der Verbraucherpreise zugrunde gelegt.
- 2.7. In dem Fall, dass die vorgeschlagene neue Beitragsstruktur von der Generalversammlung abgelehnt wird, kann der Exekutivrat spätestens innerhalb eines Monats ab dem Datum der besagten Ablehnung eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Diese muss innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum der Einberufung stattfinden. Diese Versammlung hat den Vorschlag einer geänderten Beitragsstruktur als einzigen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Der Exekutivrat kann diese Versammlung mittels Schriftverkehr, einschließlich, eMail- und/oder Fax-Übertragung, abhalten. Die abstimmenden Mitglieder werden als anwesend betrachtet. Die Stimmabgabe kann innerhalb der in der Einberufung genannten Frist, die nicht mehr als 10 Kalendertage betragen darf, erfolgen. Der Exekutivrat zählt die Stimmen nach Ablauf des letzten Tages der Abstimmungsfrist aus. Der Exekutivrat hat in der Zwischenzeit von jeglichen Erkundigungen über die laufende Abstimmung und jeglichem Kontakt zu den Mitgliedern abzusehen. Sollte die vorgeschlagene geänderte Beitragsstruktur von der besagten außerordentlichen Generalversammlung nicht gebilligt werden, ist die Beitragsstruktur des gegenwärtigen Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr weiterhin gültig.

7. STRUKTUR DER MITGLIEDBEITRÄGE FÜR 2010:

NB: nicht inbegriffen ist der europäische Beitrag von 7,5% berechnet auf den Jahresbeitrag, für Vollmitglieder der EU (ausgeschlossen Industrie/Berater/Dienstleistungsanbieter), EU-Beitrittskandidaten, sowie Norwegen, Schweiz, Monaco, Island und Liechtenstein.

Jede Mitgliedgesellschaft darf pro bezahlten Beitrag von 1.822 € ein freies persönliches Mitglied ernennen (Maximum 10 Mitglieder). Darüberhinaus bezahlt jedes persönliche Mitglied einen Beitrag in Höhe von 250 €

Die Beiträge der BETREIBER werden auf der Grundlage der Betriebsausgaben berechnet (August 2009 OECD-Index von 0% inbegriffen)

(Ohne Betriebsausgaben wird der 2009 Beitrag mit August 2009 OECD-Index erhöht)

Betriebsausgaben	Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
Von 0€ zu 5.876.000€	1.250€	1.300€
von 5.876.001€ zu 11.575.000€	1.300€	2.430€
von 11.575.001€ zu 57.869.000€	2.430€	12.118€
von 57.869.001€ zu 115.739.000€	12.118€	14.542€
von 115.739.001€ zu 578.697.000€	14.542€	19.388€
von 578.697.001€ zu 1.157.396.000€	19.388€	24.235€
von 1.157.396.001€ zu 2.893.488.000€	24.235€	36.354€
von 2.893.488.001€ zu 6.279.024.000€	36.354€	37.082€
Mehr als 6.279.024.000€	37.082€	+

Die Beiträge der BEHÖRDEN errechnen sich auf der Grundlage der Zahl der Einwohner, die in ihrem Gebiet leben (August 2009 OECD-Index von 0% inbegriffen)

(Ohne Bevölkerungszahl wird 2009 Beitrag mit August 2009 OECD-Index erhöht)

Bevölkerung	Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
Von 0 zu 500.000	1.250€	1.300€
von 500.001 zu 1.000.000	1.300€	2.430€
von 1.000.001 zu 2.000.000	2.430€	4.856€
von 2.000.001 zu 5.000.000	4.856€	7.285€
von 5.000.001 zu 30.000.000	7.285€	13.357€
Mehr als 30.000.000	13.357€	13.357€

- Lokalbehörden = 90% des Basisbeitrags – Regionalbehörden = 70% des Basisbeitrags – Nationalbehörden = 50% des Basisbeitrags.
- Für Länder, in denen der Human Development Index (HDI) unter dem OECD HDI- Index liegt, wird ein Korrektivfaktor verwendet (für weitere Informationen besuchen Sie die Webseite <http://hdr.undp.org>)

Die Beiträge der INDUSTRIE richten sich nach dem Umsatz im ÖPNV (August 2009 OECD-Index von 0% inbegriffen)

(Ohne ÖPNV Umsatz wird 2009 Beitrag mit August 2009 OECD-Index erhöht)

Betriebsausgaben	Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
Von 0€ zu 3.054.000€	1.250€	1.300€
von 3.054.001€ zu 10.952.000€	1.300€	2.464€
von 10.952.001€ zu 54.760.000€	4.875€	5.300€
von 54.760.001€ zu 109.521.000€	5.300€	5.700€
von 109.521.001€ zu 547.603.000€	11.700€	17.100€
von 547.603.001€ zu 5.090.000.000€	17.100€	20.000€
Mehr als 5.090.000.000€	20.000€	+

Beitrag für das Industriekomitee: 12% des obgenannten Grundbeitrag

Verbände für öffentliches Verkehrswesen: nur mit Kooperationsvertrag

Außerordentliche & akademische Mitglieder	630€
---	------